

- *Auszug* -

**Rauch, Müll und Scherben an der Isar, im West- und Ostpark
oder 3000 neue Bäume für München?**

Antrag Nr. 02-08/A 01121 von Herrn StR Max Straßer,
vom 29.08.2003

**Bußgeld für auf Straßen, Plätzen und Parks weggeworfenen Müll
und für nicht beseitigten Hundekot**

Antrag Nr. 02-08/A 01131 von Frau StRin Mechthild von Walter
vom 05.09.2003

Beschlussvorlage des **Bauausschusses** vom 09.03.2004 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Vorbemerkungen	3
1.1 Kommunale Ordnungsaufgaben	3
1.2 Sauberkeit der Grün- und Freiflächen	5
2. Durchsetzung der Grünanlagensatzung / Landschaftsschutz- verordnung	6
2.1 Situation der Grünanlagenaufsicht / Naturschutzwacht	6
2.2 Einbindung ehrenamtlicher Ordnungskräfte	8
2.2.1 Ehrenamtliche Naturschutzwacht	8
2.2.2 Patenschaften für Grün- und Biotopflächen	11
2.3 Verwarn- / Bußgeldkatalog	13
2.4 Höhe der Buß- bzw. Verwarngelder	15
2.4.1 Bußgeldrahmen nach Grünanlagensatzung	15
2.4.2 Bußgeldrahmen nach Landschaftsschutzverordnung	16
2.5 Vorgehensweise des Baureferates	16
3. Stadtweite Aufräumaktionen	17
4. Zusammenfassung	19
II. Antrag des Referenten	21
III. Beschluss	21

Telefon: 233 – 6 04 09
Telefax: 233 – 6 04 05

Baureferat
Gartenbau

**Rauch, Müll und Scherben an der Isar, im West- und Ostpark
oder 3000 neue Bäume für München?**

Antrag Nr. 02-08/A 01121 von Herrn StR Max Straßer
vom 29.08.2003

**Bußgeld für auf Straßen, Plätzen und Parks weggeworfenen Müll
und für nicht beseitigten Hundekot**

Antrag Nr. 02-08/A 01131 von Frau StRin Mechthild von Walter
vom 05.09.2003

Anlagen

Antrag Nr. 02-08/A 01121

Antrag Nr. 02-08/A 01131

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 03763

Beschluss des Bauausschusses vom 09.03.2004 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Das Stadtratsmitglied Straßer hat am 29.08.2003 folgenden Antrag gestellt:

- „1. Das Baureferat hat eine strikte Durchsetzung des in § 2 der Grünanlagensatzung sowie in § 3 der Landschaftsschutzverordnung aufgeführten Verhaltens zu gewährleisten. Verunreinigungen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und das Grillen auf nicht zugelassenen Flächen sind künftig in stärkerem Maße als bisher zu unterbinden und zu verfolgen.
2. Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Tatbestände ahndet das Baureferat künftig in stärkerem Maße mit Bußgeldern.
3. Der Bußgeldkatalog der Landschaftsschutzverordnung und der Grünanlagensatzung wird insgesamt überarbeitet und die entsprechenden Bußgelder werden erhöht.

Patinnen und Paten entlasten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grünanlagenaufsicht/ Naturschutzwacht in verschiedenen Bereichen, so dass sich die „Profis“ des Baureferates verstärkt den Brennpunkten, wie Flaucher, West- und Ostpark, widmen können und damit auch Einsparungen bei den Vergaben an externe Bewachungsdienste möglich sind. Patenschaften leisten somit in unbürokratischer Weise einen Beitrag zur sparsamen Haushaltsführung im Sinne der Zielrichtung des Punktes 4 des Antrages von Herrn Stadtrat Straßer.

Die bestehenden Projekte zu Patenschaften sollen gefördert, neue entwickelt und in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit beworben werden.

Das Baureferat wird die bestehenden Projekte (Spielplatz-/ Bach-, Biotoppatenschaften) vorantreiben und versuchen, sie auf weitere geeignete Themenkreise bzw. Grünflächenbestandteile auszudehnen. Um weitere Patinnen und Paten zu gewinnen, sollen die Thematik in den „Arbeitskreis Bürgerschaftliches Engagement“ eingespeist, Freiwilligenagenturen aktiviert, Aktionstage durchgeführt, die Internetpublikationen überarbeitet bzw. ergänzt, eine Rathausumschaulmeldung platziert sowie die Möglichkeit einer Pressekonferenz geprüft werden.

2.3 Verwarn- / Bußgeldkatalog

Wie aus der Veröffentlichung des Presse- und Informationsbüros der Stadt Aachen im Internet zu entnehmen ist, hat der dortige Stadtrat Ende 2002 ein Projekt „Rote Karte gegen Dreck“ als Vorstufe zur Verhängung von Verwarngeldern beschlossen.

Von Mai bis Juli verteilten städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 2000 „Rote Karten“ an Verursacher von Verunreinigungen, um auf den ab 01.08.2003 gültigen, bisher nicht vorhandenen Verwarnkatalog und die bevorstehende Verhängung von Bußgeldern hinzuwirken.

Erst seit August vergangenen Jahres wird in Aachen beispielsweise das Wegwerfen eines Papiertaschentuchs oder einer Zigarettenkippe mit 10 € geahndet, Kaugummis auf offener Straße mit 15 €, Getränkedosen mit 20 €, Hundekot auf Spielplätzen mit 25 €.

Im Gegensatz dazu gibt es in München neben den Vorschriften nach Bundes- und Landesrecht seit vielen Jahren detaillierte rechtliche Regelungen bezüglich des Verhaltens von Nutzern bzw. konkret bezüglich Verunreinigungen öffentlicher Flächen:

Die Rechtslage für die Ahndung mutwilliger Verschmutzungen ist eindeutig.

Die Reinhaltungsverordnung für den öffentlichen Straßenraum (novelliert am 23.11.2000) und die Grünanlagensatzung für die öffentlichen Grünanlagen (novelliert am 12.08.1991) untersagen Verschmutzungen jeder Art, die mehr als den Umständen nach vermeidbar sind. Tatbestände, wie Verschmutzung durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Sachen, Verunreinigungen durch Hundedreck, Schütten von verunreinigenden Flüssigkeiten auf Straßen, Verunreinigungen durch Säubern von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten auf Straßen, Verichten der Notdurft, Spucken auf Gehwege, usw., sind dort geregelt. Die Landschaftsschutzverordnung verbietet z. B. das Anlegen und Nutzen offener Feuerstellen sowie die Verwendung von Röst- und Grillgeräten außerhalb zugelassener Flächen.

Regelungen zum Verhalten von Nutzern öffentlicher Flächen sind z. B. in der Reinhaltungsverordnung, der Grünanlagensatzung und der Landschaftsschutzverordnung enthalten.

Diese rechtlichen Bestimmungen legen fest, welche Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße belegt werden können, und sind damit die Grundlage für die Ahndung von Verstößen. Die verwarnungsfähigen Tatbestände und die aufgrund der Schwere des Vergehens sofort mit Bußgeld zu belegenden Zuwiderhandlungen, sowie deren Höhe werden von der Verwaltung bestimmt. Die Tatbestände als auch die Ahndungssätze finden sich so im Ordnungswidrigkeiten-Katalog des Polizeipräsidiums München und im Bußgeldkatalog des Baureferates wieder. Dabei orientiert sich die Höhe des Regelbußgeldes an den Empfehlungen von Staatsanwaltschaft und Amtsgericht München.

Die Grünanlagensatzung gilt im Übrigen nicht für die Liegenschaften der Schlösser- und Seenverwaltung (z. B. Englischer Garten).

Die dortigen Objektverwaltungen gehen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Hausrecht) gegen missbräuchliche Nutzungen und Verschmutzungen der Grünflächen vor. Ein Bewachungsdienst existiert nicht (s. 2.2.1.). Die Polizei kann derzeit nach dem Polizeiaufgabengesetz lediglich zur Gefahrenabwehr, nicht präventiv und nicht gegen Müllproduzenten einschreiten.

Das Bayerische Finanzministerium arbeitet jedoch an einer eigenen Verordnung sowie einem Bußgeldkatalog für die Grünflächen der Schlösser- und Seenverwaltung.

Damit ist auch in diesem Bereich bis Mitte 2004 eine effektivere Rechtsbasis zu erwarten, die eine Überwachung der Flächen durch die Polizei ermöglicht. Nach Auskunft der Schlösser- und Seenverwaltung soll dazu der Personalbestand der Polizei aufgestockt werden.

2.4 Höhe der Buß- bzw. Verwarnungsgelder

2.4.1 Bußgeldrahmen nach Grünanlagensatzung

Die in der Grünanlagensatzung vorgegebenen Verhaltensweisen für Anlagennutzer werden von der Grünanlagenaufsicht im Baureferat (Gartenbau) überwacht. Sie ist berechtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarngebühr bis zu einer Höhe von 35 € auszusprechen (gesetzliches Höchstmaß). Hierzu ist auch die Polizei befugt. Werden Verwarnungsgelder nicht bezahlt, so wird gegen die Betroffenen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Allen begründeten Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern, der Anlagenaufsicht oder der Polizei wird nachgegangen. Bei den nicht als geringfügig eingestuftem Ordnungswidrigkeiten wird unmittelbar ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Im Jahre 2003 wurden 336 Bußgeldverfahren durchgeführt und 551 Verwarnungen ausgesprochen (Anm.: Die Statistik der abgewickelten Verfahren in den vergangenen Jahren lässt keine eindeutigen Schlüsse über deren zahlenmäßige Entwicklung zu).

Die Bestimmungen der Grünanlagensatzung und der Landschaftsschutzverordnung werden umgesetzt.

Allen begründeten Anzeigen wird nachgegangen.

Zur Höhe bzw. Angemessenheit und Aktualität der Verwarnungs- und Bußgelder ist zu sagen, dass der Ordnungswidrigkeiten-Katalog von Polizei und Baureferat der aktuellen Rechtsentwicklung laufend angepasst wird, und sich die vom Baureferat geforderten Gelder nach den bisherigen Erkenntnissen stets an der sachlich vertretbaren Obergrenze bewegen und damit alle Spielräume hinsichtlich einer etwaigen Erhöhung bereits jetzt schon ausgeschöpft werden. Soweit in Einzelfällen zu den Verstößen durch die Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht München Empfehlungen bezüglich der Höhe der Regelgeldbuße ausgesprochen werden, wird diesen Folge geleistet. Sie übersteigen beispielsweise bei weitem das Aachener Niveau: Z. B. werden in Aachen 25 € verlangt, wenn ein Hundehalter sein Tier auf Spielplätzen abkoten lässt. In München beträgt das Verwarnungsgeld für das Freilaufen lassen auf Spielplätzen oder Liegewiesen bereits 25 bis 35 €; Verunreinigungen durch Hundekot werden in diesen Bereichen mit Geldbußen bis 500 € geahndet.

Die Höhe der Verwarnungs- / Bußgelder liegt, auch im Vergleich zu anderen deutschen Städten, an einer vertretbaren Obergrenze.

2.4.2 Bußgeldrahmen nach Landschaftsschutzverordnung

Bezüglich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Landschaftsschutzverordnung reicht nach Auskunft der für deren Vollzug zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Bußgeldrahmen bei vorsätzlichen Verstößen von 5 bis 25.000 €, bei fahrlässigen Verstößen von 5 bis 12.500 €. Bei geringfügigen, saisonal massenhaft auftretenden Verstößen, wie z. B. Grillen mit Grillgeräten außerhalb der dafür zugelassenen Flächen, wird von der Polizei eine Verwarnung von 35 € ausgesprochen. Dies entspricht dem gesetzlichen Höchstmaß. Bei gemeinschaftlich begangenen Verstößen, etwa von Gruppen beim Grillen, wird jede/jeder Beteiligte geahndet. Ein Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn die Verwarnung nicht angenommen, also nicht bezahlt wird sowie bei schwerer wiegenden Verstößen.

Diese Praxis hat sich weitgehend bewährt, allerdings ist beabsichtigt, den Ordnungswidrigkeiten-Katalog insoweit zu ändern, als das Grillen mit offenem Feuer (Bodenfeuer) als ein schwerer wiegender Verstoß anzusehen ist und daher künftig statt mit Verwarnung unmittelbar mit Bußgeldbescheid geahndet werden soll.

Hinsichtlich Höhe bzw. Angemessenheit und Aktualität der Verwarnungs- und Bußgelder gilt das unter Ziffer 2.4.1 Gesagte.

2.5 Vorgehensweise des Baureferates

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grünanlagenaufsicht im Baureferat versuchen mit großem Einfühlungsvermögen jeweils situationsgerecht die Richtlinien durchzusetzen. Primäres Ziel dabei ist, Bürgerinnen und Bürger ihrer Mitverantwortung für einen sauberen und hygienischen Zustand der Grünflächen und Parks und aller öffentlicher Einrichtungen dauerhaft bewusst zu machen. Zu berücksichtigen ist aber im Falle von Verstößen gegen bußgeldbewehrte Bestimmungen, dass eine Ahndung nur möglich ist, wenn die „Täter“ auf frischer Tat erlappt werden. Die Erfolgsquote bemisst sich daher zum einen am zur Verfügung stehenden Personal, zum anderen ist ausschlaggebend, dass leider bei der Erhebung von Verwarnungsgeldern/Bußgeldern, das städtische Aufsichtspersonal im Gegensatz zur Polizei auf die freiwillige Angabe von Personalien angewiesen ist. Nur die Polizei ist zu erkenntnisdienlichen Maßnahmen, zu Gewahrsamsnahme, Vorführungen vor Gericht berechtigt, hat also konkret z. B. das Recht, Personalien festzustellen und „Um-

Aufgrund der nur begrenzten rechtlichen Kompetenzen des städtischen Aufsichtspersonals richtet sich die Strategie des Baureferates in erster Linie auf Aufklärung und das Bewusstmachen von Mitverantwortung für öffentliche Einrichtungen.

weltsünder“ festzuhalten. Aus diesem Grund werden mit Unterstützung der Polizei an besonders betroffenen Örtlichkeiten Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Da die rechtlichen Kompetenzen des städtischen Aufsichtspersonals – wie dargelegt – nur begrenzt sind, richtet sich die Strategie des Baureferates in erster Linie auf Aufklärung und das Bewusstmachen von Mitverantwortung für öffentliche Einrichtungen.

Es finden immer wieder Schwerpunktaktionen der Aufsichtsdienste gemeinsam mit der Polizei statt.

Sollte der Freistaat Bayern sein Vorhaben, zusätzliche Polizeikräfte für die Bewachung des Englischen Gartens bereitzustellen, umsetzen, werden das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Baureferat gemeinsam im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise im Stadtgebiet Münchens ein verstärktes Engagement der Polizei auch auf städtischen Grün- und Freiflächen und Landschaftsschutzgebieten einfordern.

Darüber hinaus versucht die Stadtverwaltung immer wieder ressortübergreifend, Bürgerinnen und Bürger durch umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung auch in den Medien zu informieren. Das Baureferat wirkt dabei aktiv bzw. fördernd mit.

Das Baureferat wird weiterhin präventiv und durch Kontrollen von öffentlichen Plätzen und in Grünanlagen auf eine Verbesserung der Situation hinwirken. Letztlich hängt der Erfolg solcher Bemühungen jedoch von Einsicht und Disziplin der Nutzer öffentlicher Einrichtungen ab. Leider scheint beides in unserer Zeit nur durch die Präsenz von Bewachungspersonal und Polizei und immer nur relativ kurz erreicht werden zu können.

Das Baureferat beteiligt sich an der ressortübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit zur Verschmutzungsproblematik.

3. Stadtweite Aufräumaktionen

Bereits seit den siebziger Jahren engagieren sich Bürgergemeinschaften und Vereine für Aufräumaktionen auf öffentlichen Grün- und Freiflächen. Aus diesem Engagement heraus wurde das „Ramadama“ geboren. Seit einigen Jahren finden regelmäßig jeweils im Herbst und Frühjahr an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Münchens mit dem Schwerpunkt Isarauen Reinigungsaktionen unter diesem Sammelbegriff statt.

Sie werden in der Tagespresse angekündigt; konkrete Termine und Treffpunkte finden sich im Internet über die Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Rubrik Aktuelles/Ramadama:

www.awm.muenchen.de).

Jährliche Aufräumaktionen unter Beteiligung von Freiwilligen und Sponsoren finden bereits statt.

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in dieser Angelegenheit keine Beteiligung vor.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Der Korreferent, Herr Stadtrat Reissl, und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Mühlhaus, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das Baureferat wird innerhalb des vorgegebenen Rechtsrahmens und im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen weiterhin präventiv, durch Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollen und durch die Reinigung von öffentlichen Plätzen und in Grünanlagen auf Verbesserungen zur Thematik „Ordnung, Sauberkeit und Hygiene“ hinwirken. Empfehlungen der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichts München bezüglich der Regelbußgeldhöhe werden bei den Überarbeitungen des Ordnungswidrigkeiten-Kataloges stets berücksichtigt. Dabei orientiert sich der Bußgeldrahmen weiterhin an der vertretbaren Obergrenze.
2. Um die Vorteile bürgerschaftlichen Engagements für die Münchner Grün- und Freiflächen zu nutzen, bietet das Baureferat interessierten Bürgerinnen und Bürgern an, Patenschaften für Grün- und Biotopflächen zu übernehmen. Die Öffentlichkeitsarbeit hierzu wird intensiviert. Auf die Einrichtung einer ehrenamtlichen Naturschutzwacht wird derzeit verzichtet. Jährliche Reinigungsaktionen mit Ehrenamtlichen unter Beteiligung von Sponsoren werden wie bisher durchgeführt.
3. Der Antrag Nr. 02-08/A 01121 von Herrn StR Max Straßer vom 29.08.2003 und der Antrag Nr. 02-08/A 01131 von Frau StRin Mechthild von Walter vom 05.09.2003 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

gez. Hep Monatzeder

Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Der Referent

gez. Häffner

Horst Häffner
Berufsm. Stadtrat